

<p><b>Das Schlichtungsverfahren:</b></p> <p>eine Möglichkeit, Meinungsverschiedenheiten zum Kooperationsplan gemeinsam zu besprechen und zu klären</p>	<p>Es gibt möglicherweise Situationen, in denen Sie und Ihr/e Integrationsfachkraft/Fallmanager:in bei der <b>Erstellung oder Verlängerung des Kooperationsplans</b> unterschiedliche Vorstellungen haben. Kommt es dabei zu keiner gemeinsamen Lösung, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Auf Ihren Wunsch kann das Schlichtungsverfahren im Beisein eines selbstgewählten Beistands durchgeführt werden. Die Schlichtungsgespräche werden auf Deutsch geführt. Wenn Ihre Deutschkenntnisse dafür nicht ausreichen sollten, bringen Sie gerne eine Person Ihres Vertrauens mit, die für Sie übersetzen kann.</p>
<p><b>Einleitung</b> eines Schlichtungsverfahrens:</p>	<p>Das Schlichtungsverfahren kann sowohl von Ihnen oder Ihrer Integrationsfachkraft/Fallmanager:in als auch gemeinsam eingeleitet werden.</p>
<p><b>Während</b> des Schlichtungsverfahrens...:</p>	<p>Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a.</p>
<p><b>Freiwilligkeit:</b></p>	<p>Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für Sie freiwillig (und selbstverständlich kostenlos). Erst wenn Sie sich für ein Schlichtungsverfahren entscheiden, wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.</p>
<p>Die <b>Schlichtungsperson:</b> Führung des Verfahrens</p>	<p>Eine Schlichtungsperson wird dann in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen und Ihrer/Ihrem Integrationsfachkraft/Fallmanager:in versuchen, eine gemeinsame Lösung zu finden, die von Ihnen beiden mitgetragen wird.</p>
<p><b>Rolle der Schlichtungsperson:</b></p>	<p>Die Schlichtungsperson ist vorher nicht in die Beratung eingebunden und hat vom Jobcenter keine Vorgaben für das Schlichtungsgespräch. Dadurch hat die Schlichtungsperson eine neutrale, unvoreingenommene und weisungsunabhängige Rolle.</p>
<p><b>Dauer</b> des Schlichtungsverfahrens:</p>	<p>Damit sich Ihr Qualifizierungs- und Integrationsprozess nicht unnötig verzögert, ist das Schlichtungsverfahren auf 4 Wochen begrenzt (gerechnet ab 3 Tagen ab Versendung der Einladung zum ersten Schlichtungsgespräch).</p>
<p><b>Ablauf</b> des Schlichtungsverfahrens:</p>	<p>Im Schlichtungsverfahren informiert die Schlichtungsperson u. a. über das Verfahren, es werden die strittigen Themen gesammelt und im gemeinsamen Austausch besprochen mit dem Ziel, Lösungsoptionen zu finden und einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu erstellen. Im Verfahren werden alle Beteiligten gleichberechtigt angehört.</p>
<p><b>Ende des Schlichtungsverfahrens:</b></p> <p>durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von 4 Wochen ab Beginn</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mit der beidseitigen Annahme eines Schlichtungsvorschlags bzw. (auch unerwarteter) Einigung der beiden Parteien</li> <li>➤ wenn eine der beiden Parteien den erarbeiteten Schlichtungsvorschlag ablehnt</li> <li>➤ durch Erklärung der/des Leistungsberechtigten, nicht weiter verhandeln zu wollen</li> <li>➤ durch Erklärung der Schlichtungsperson über das Ende des Schlichtungsverfahrens bei unüberbrückbaren Differenzen der beiden Parteien</li> <li>➤ mit Ablauf von 4 Wochen</li> <li>➤ mit Ende des Leistungsbezugs bzw. Ende der Zuständigkeit des Jobcenters</li> </ul>
<p><b>Keine gemeinsame Lösung gefunden? Auswirkungen</b> nach dem Schlichtungsverfahren:</p>	<p>Sollte kein gemeinsamer Lösungsvorschlag gefunden werden und das Verfahren somit beendet sein, erfolgen anschließende Aufforderungen zur Mitwirkung mit Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 6 SGB II).</p>